

B. Zum Schutz des Wohnumfeldes (Erste Gutachtenfrage)

Die Frage nach der Definition und der Reichweite eines Schutzes des Wohnumfeldes berührt zentral die ratio legis der Erdverkabelungsregelung in § 2 Abs. 2 EnLAG.

I. Zur normativen Relevanz eines Schutzes des Wohnumfeldes

Bei einer ersten Betrachtung des Normbefundes vermag die Eingangsfrage nach der näheren inhaltlichen Bestimmung des Wohnumfeldschutzes zunächst zu überraschen, handelt es sich beim Wohnumfeldschutz doch nicht um ein explizites Tatbestandsmerkmal des § 2 Abs. 2 EnLAG. Gleichwohl hat dieses Schutzziel Relevanz für die Auslegung und Anwendung der Norm. Dass die Regelung in § 2 Abs. 2 EnLAG dem Schutz des Wohnumfeldes dienen soll, erschließt sich im Wege einer genetischen Auslegung aus den Gesetzgebungsmaterialien und aus einem systematischen Vergleich zum Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm.

1. Wohnumfeldschutz als Motiv des EnLAG-Gesetzgebers

Noch in der ursprünglichen Gesetzesbegründung ist kein Anhaltspunkt dafür erkennbar, aus welchen Gründen bestimmte Abstände zu Wohnhäusern maßgeblich für Verkabelungsoptionen sein sollen. Seinerzeit ging es vorrangig um die Verwirklichung des in der dena-Netzstudie¹ und den europäischen TEN-E-Leitlinien² festgestellten Ausbaubedarfs für Höchstspannungsleitungen, weshalb allein die allgemeinen Fragen des beschleunigten Netzausbaus im Fokus der allgemeinen Begründungserwägungen standen.

1 Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ vom 24.02.2005, abrufbar unter http://www.dena.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Energiesysteme/Dokumente/dena-Netzstudie.pdf (letzter Abruf am 05.02.2016).

2 Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.09.2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze (ABl. EU Nr. L 262 v. 22.09.2006, S. 1).

Die spezielle Begründung zu § 2 Abs. 2 EnLAG³ beschränkte sich hingegen auf eine schlichte Wiedergabe des Norminhalts:

„Absatz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Teilverkabelung erfolgen darf. Nach Satz 1 ist dies möglich, wenn bestimmte Abstände zu Wohngebäuden unterschritten werden. Darüber hinaus ermöglicht Satz 2 eine Teilverkabelung für die in Absatz 1 Nr. 4 genannte Leitung. ...“

Auch in den Ausschussberatungen spielte die Möglichkeit zur Erdverkabelung gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG nur eine untergeordnete Rolle. Der Grund für die Abstandsregelungen kam nicht zur Sprache; thematisiert wurden primär Kostenfragen und die Auswahl der Pilotprojekte.⁴

Erst im Zuge der ersten Änderung des EnLAG, mit der das Wort „kann“ in § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG durch die Wendung „ist auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde“ ersetzt worden ist,⁵ sind die wohnumfeldbezogenen Motive für die Abstandsregelung mittelbar erkennbar geworden. Die vorgenannte Änderung des EnLAG war im ursprünglichen Regierungsentwurf⁶ noch nicht enthalten und ist erst durch eine Empfehlung des Wirtschaftsausschusses beschlossen worden, der hierzu u. a. ausführte,

„Fehlt es einem Grundstückseigentümer hingegen an einer besonderen Schutzwürdigkeit seines Wohnumfelds, das durch eine Erdverkabelung von Beeinflussungen zu bewahren ist, z. B. weil er der Leitungsführung auch als Freileitung zustimmt, so ist dies als gewichtiger Grund gegen das Verlangen einer Erdverkabelung zu berücksichtigen.“⁷

3 Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze, BT-Dr. 16/10491, S. 16.

4 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie, BT-Dr. 16/12898, S. 14, 18. Aus den Beratungen s. etwa Ministerpräsident Wulff, BR-Prot. 847/2008, 261 f. und die Redebeiträge der Abg. Hintze, Kopp und Fell, BT-Prot. 16/183, S. 19530, 19531, 19534 sowie von Staatssekretär Schauerte und den Abg. Kopp, Hempelmann und Obermeier, BT-Prot. 16/220, S. 23991, 23992, 23993, 24000.

5 Durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Eichgesetz sowie im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und des Energieleitungsausbaugesetzes vom 07.03.2011 (BGBl. I S. 338).

6 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Eichgesetz sowie im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes, BT-Dr. 17/3983.

7 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie, BT-Dr. 17/4559, S. 6f.

Durch diese auf einen Ausnahmefall bezogene Aussage erschließt sich mittelbar, dass im Regelfall der Zweck einer Erdverkabelung darin liegen soll, im Falle von Siedlungsannäherungen das Wohnumfeld vor Beeinflussungen zu bewahren.⁸ Wie dieses „Wohnumfeld“ allerdings zu bemessen ist oder welcher Art diese „Beeinflussungen“ sein können, lässt sich diesem spärlichen Fragment freilich ebenso wenig entnehmen wie der parlamentarischen Beratung im Bundestag, da das Gesetz ohne jegliche Aussprache beschlossen worden ist.⁹

2. Parallelerwägungen im Landesraumordnungsprogramm

Aus rechtssystematischer Perspektive aufschlussreich könnte in dieser Hinsicht jedoch ein Blick auf die Begründung zum Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)¹⁰ sein, das bereits seit 2008 unter Nr. 4.2 Ziff. 07 Regelungen zur Erdverkabelung enthält. In der ursprünglichen Fassung von 2008 sah das LROP in einem komplizierten System aus Ausnahmen und Gegenausnahmen als Regel in Nr. 4.2 Ziff. 07 S. 4 vor, dass Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV auf neuer Trasse grundsätzlich unterirdisch zu verlegen sind. Unter bestimmten Voraussetzungen waren Ausnahmen von dieser Regel zulässig (Satz 5), die allerdings ihrerseits wiederum keine Anwendung finden sollten, wenn es zu einer Siedlungsannäherung von weniger als 400 m bei Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbepflanzten Innenbereich bzw. von weniger als 200 m bei Wohngebäuden im Außenbereich kommt (Sätze 6 und 7). Letztere Außenbereichsausnahme sollte allerdings gemäß S. 8 wiederum nicht gelten,

„wenn ... ein gleichwertiger Schutz vor Wohnumfeldstörungen gewährleistet ist.“

Anders als im EnLAG war das Wohnumfeld im LROP 2008 also ein ausdrückliches Tatbestandsmerkmal, das im gegebenen Kontext erkennbar

8 Ebenso *Weyer/Mann/Schneider* BMU-Studie „Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen“, Band 4.4., Bericht der Arbeitsgruppe Recht, 2012, S. 134.

9 Vgl. die BT-Prot. 17/81, S. 8956 f.; 17/87, S. 9751 f. Im Bundesrat hat es lediglich beim 2. Durchgang des Gesetzes einen Wortbeitrag des niedersächsischen Ministers *Busemann* gegeben, BR-Prot. 879/2011, S. 2, der mit Blick auf die hier untersuchte Frage allerdings unergiebig ist.

10 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) i. d. Fass. d. Bek. vom 08.05.2008 (Nds. GVBl. S. 132), zul. geänd. durch VO vom 24.09.2012 (Nds. GVBl. S. 350).

machte, dass die Erdverkabelungspflicht bei Siedlungsannäherung aus Gründen des Wohnumfeldschutzes normiert worden war. In der LROP 2012-Fassung sieht Nr. 4.2 Ziff. 07 – unter Abkehr vom Erdverkabelungsgrundsatz – in den Sätzen 6 und 12 nun entsprechende 400 m- und 200 m-Mindestabstände für die Trassenplanung der Höchstspannungsfreileitungen vor, die nach S. 9 unterschritten werden können,

„wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder ...“.

Auch wenn Auslegungsergebnisse zum Landesrecht nicht auf die Auslegung einer Vorschrift des Bundesrechts übertragbar sind,¹¹ bekräftigt dieser Befund zum LROP jedoch die bereits aus den spärlichen Hinweisen in den Materialien zum EnLAG gewonnene Einsicht, dass auch die Abstandsregelung in § 2 Abs. 2 EnLAG dem Schutz vor Wohnumfeldstörungen dient.

Zur näheren Konkretisierung dieses Tatbestandsmerkmals enthielten die Erläuterungen zum LROP 2008 die folgenden Ausführungen:¹²

*„Sofern Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV aus den in Satz 5 genannten Gründen nicht unterirdisch verlegt werden können, kommt der Nutzungskoordination und Berücksichtigung betroffener Belange eine hohe Bedeutung zu. Dabei ist es geboten, einen Maßstab für die Abstandsplanung zu Wohngebäuden und für den Landschaftsschutz zu setzen, der für die Planungspraxis eine begründete und gleichzeitig handhabbare Grundlage ist, um sensible Bereiche frühzeitig zu identifizieren und zügig geeignete Alternativen zu prüfen. ... **Wohngebäude und das nahe Wohnumfeld stellen insoweit einen sensiblen Bereich dar.** In diesen sollen einbezogen werden Kindergärten und Schulen sowie noch nicht bebaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und Baulücken im Innenbereich, auf denen diese Nutzungen zulässig sind. **Durch die Festlegung von Abständen sollen mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vorsorgend vermieden und Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes minimiert werden.** Nutzungskoordination und hohe Gewichtung von Belangen, die die Gesundheit der Bevölkerung und die*

11 BVerwGE 44, 59 (60).

12 Erläuterungen zum LROP 2008, abrufbar unter http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1378&article_id=5062&psmand=7 (letzter Abruf am 30.10.2016) S. 148 f. (Hervorhebungen durch den Verfasser).

Wohnumfeldqualitäten betreffen, finden ihre Grundlage in der Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung. ...

*Die festgelegten Mindestabstände leiten sich ab aus der Erkenntnis, dass bei einem Abstand von rd.100 m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen zwar voll erfüllt sind, die Belastungen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. **Eine weitere Verdoppelung zur Wohnbebauung im Innenbereich berücksichtigt die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (Nutzung von Spiel- oder Sportplätzen, ortsrandnahe Wanderwege) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des nahen Wohnumfeldes bei.***

*Bei der Bestimmung und Begründung eines hinreichenden Abstandes von 400 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang kommen daher Vorsorgegrundsätze der Planung zum Tragen, die über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinausgehen und sich darin begründen, dass dadurch die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht und eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung erreicht werden können (§ 1 Abs. 2 ROG). Bei Wohngebäuden im Außenbereich ist die Festlegung eines geringeren Abstandes angemessen, da dieser grundsätzlich von Wohnbebauung freizuhalten ist und sich dort andere Nutzungen durchsetzen sollen. Bei einer 380 kV-Leitung üblicher Bauart ist davon auszugehen, dass auch bei einem Abstand von 200 m von der Trassenmitte bis zum Wohngebäude gesundheitliche Beeinträchtigungen vermieden werden. **Dieser Abstand ist auch bereits geeignet Wohnumfeldstörungen, z.B. Sichtbeeinträchtigungen, deutlich zu verringern.** Bei Neutrassierungen von Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist dieser Abstand daher zu Wohngebäuden, die im Außenbereich liegen, anzulegen. **Allerdings ist bei Wohngebäuden im Außenbereich im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Abstandsregelung von 200 m im Einzelfall zu prüfen, ob ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Gesundheit und der Wohnumfeldqualitäten auch gewährleistet werden kann, wenn der Abstand in besonders gelagerten Einzelfällen geringfügig unterschritten wird (z.B. wegen topographischer Besonderheiten). Angesichts der hohen Bedeutung des Schutzes der Gesundheit und der Wohnumfeldqualitäten im Rahmen raumordnerischer Vorsorge ist hierbei jedoch der strenge Maßstab einer Gewährleistung der Gleichwertigkeit des Schutzes vor Beeinträchtigungen anzulegen.“***

Aus dieser Begründung erschließt sich zweierlei: Wenn in ihr an gleich vier Stellen in einem kumulativen Sinne auf den Schutz der Gesundheit und der Wohnumfeldqualitäten rekuriert wird, so lässt dies erkennen, dass der Begriff des Wohnumfeldes vom LROP in einem weiteren Sinn verstanden wird. Der den Abstandsregelungen zugrunde liegende Schutzgedanke zugunsten des Wohnumfeldes reicht also über den Gesundheitsschutz hinaus. Dies wird zudem besonders in der Passage deutlich, die das Zustandekommen der Mindestabstände erläutert: Bereits bei 200 Metern Abstand wird der Bereich der elektromagnetischen Grundbelastung erreicht, so dass die Verdoppelung dieses Abstandes jenseits des Gesundheitsschutzes liegt und „die wohnumfeldnahen Aktivitäten“ berücksichtigen und „vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des nahen Wohnumfeldes“ beitragen soll. Deutlicher lässt sich nicht ausdrücken, dass die ratio legis der Abstandsregeln im Schutz des Wohnumfeldes liegt.

Zum Zweiten liefert die Begründung auch Anhaltspunkte, welche Kriterien sich zur näheren Bestimmung des Wohnumfeldes benennen lassen. In einem Klammerzusatz werden die Nutzung von Spiel- und Sportplätzen sowie ortsnahe Wanderwege als Beispiele für „wohnumfeldnahe Aktivitäten“ benannt und als Beispiel für eine Wohnumfeldstörung werden Sichtbeeinträchtigungen angeführt. Diese Exemplifizierungen zeigen bereits, dass das Wohnumfeld ein Begriff ist, der den sozialen Bezug des Wohnens betont, also all diejenigen Aspekte umfasst, die das Wohnen in seinem „Kontakt nach außen“ prägen.

Das LROP 2012 verfolgt wegen des zwischenzeitlichen Erlasses des EnLAG¹³ ein geändertes Konzept, indem es vom unbedingten Erdverkabelungsgrundsatz des LROP 2008 Abstand genommen hat und in Nr. 4.2 Ziff. 07 S. 3 nun vorsieht, dass „die unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz erprobt werden soll“ (vgl. auch S. 14). In der Begründung zum LROP 2012 wird aber weiterhin hervorgehoben, dass die Abstandsregelungen dem Wohnumfeldschutz dienen.¹⁴

Auch wenn nochmals zu betonen ist, dass die Erläuterungen zum LROP nicht für die Auslegung des EnLAG maßgeblich sein können, gilt es zu bedenken, dass es vorliegend ja nicht darum geht, ein Tatbestandsmerkmal des EnLAG mit Hilfe des Landesrechts auszulegen, sondern zu eruieren, wie der Zweck der Abstandsregeln in § 2 Abs. 2 EnLAG zu verstehen ist.

13 So ausdrücklich die Begründung zum LROP 2012, abrufbar unter http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=28071&article_id=90404&psmand=7 (letzter Abruf 30.10.2016), S. 49, 314, 317.

14 Begründung zum LROP 2012, a. a. O., S. 50, 317.

Beiden Regelungskomplexen liegt der Gedanke des Wohnumfeldschutzes zugrunde, nur kommt er im Text des LROP deutlicher zum Ausdruck. Es liegt daher nahe, sich für eine Annäherung an das Verständnis dessen, was unter „Wohnumfeld“ zu verstehen ist, an dem Verständnis der in der Regelungszintention gleichlaufenden Normen zu orientieren.

II. Konkretisierung des Wohnumfeldschutzes

Im Anschluss an die Einsicht, dass der Wohnumfeldschutz das zentrale Motiv für die Abstandsregelungen des § 2 Abs. 2 EnLAG ist, bedarf es der Präzisierung seines Begriffsinhalts.

1. Gesundheitsschutz versus Wohnumfeldschutz

Der erste der beiden Auslegungsbefunde zum LROP, nämlich die Erkenntnis, dass der Schutz des Wohnumfeldes etwas anderes bezwecken muss als reinen Gesundheitsschutz, bestätigt sich auch aus rechtssystematischer Sicht. Soweit nämlich der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder in Rede steht, enthält die auf § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹⁵ gestützte 26. BImSchV¹⁶ in ihren Anhängen für Hochfrequenz- und Niederfrequenzanlagen bereits spezielle Werte. Darüber hinaus hat der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) umfangreiche „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ verabschiedet, die in der Verwaltungspraxis der Länder zugrunde gelegt werden.¹⁷ Soweit diese Werte durch eine entsprechende Leitungsführung und deren

15 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. d. Fass. d. Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zul. geänd. d. VO vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839).

16 Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) i. d. Fass. d. Bek. vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3266, ber. S. 3942).

17 Diese LAI-Hinweise sind in ihrer zuletzt 2004 überarbeiteten Fassung abgedruckt in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, Loseblattwerk, Stand: 9/2016, unter der Kennziffer 4.5.

Entfernung zu Wohnhäusern eingehalten werden, gibt es unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes keine objektiv begründbaren Befürchtungen.¹⁸

Sofern mit den Maßgaben zur Erdverkabelung ein Wohnumfeldschutz bezweckt wird, kann dieses Schutzziel nicht mit dem Aspekt des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsvorsorge deckungsgleich sein, sondern muss einen anderen Bezugspunkt haben.

2. Zum Begriff des Wohnumfeldes in anderen Teilen der Rechtsordnung

Ein weiterer rechtssystematischer Ansatz zur Konturierung des Begriffs des Wohnumfeldes könnte darin liegen, die Rechtsordnung daraufhin zu durchsuchen, ob dieser Terminus in anderen Vorschriften als Rechtsterminus eingeführt ist. Dieses Unterfangen ist im vorliegend maßgeblichen Kontext allerdings wenig ertragreich.

Der Terminus „Wohnumfeld“ findet zum einen im Sozialrecht Verwendung, wenn es um den Bezugsrahmen für die Unterbringungen von behinderten und pflegebedürftigen Menschen geht. In diesem Sinne enthält etwa § 4 LWTGDV¹⁹ nähere Maßgaben über das „unmittelbare persönliche Wohnumfeld“, das dort mit Blick auf Mindestmaße für Zimmermöblierung und Zimmergröße definiert wird. In ähnlicher Weise thematisiert § 40 Abs. 4 SGB XI²⁰ Zuschüsse der Pflegekasse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes eines Pflegebedürftigen. Dass diese Bedeutung im hier maßgeblichen Kontext irrelevant ist, liegt auf der Hand.

In ähnlicher Weise, allerdings mit Ausweitungen auf die unmittelbare Umgebung einer Wohnung (Rasenfläche vor dem Haus, Garagenhof, Kinderspielplatz vor dem Haus), findet der Terminus „Wohnumfeld“ im Mietrecht Verwendung, etwa wenn Vermieter und Mieter darüber streiten, ob Modernisierungsmaßnahmen zu einer Wohnumfeldverbesserung geführt haben²¹ oder wenn bei der Vermietung eines Neubaus über Mietminderungen

18 *Ohms/Weiss*, in: Säcker (Hrsg.), *Energierrecht*, EnLAG, § 2 Rn. 29; vgl. auch den Sachverständigen *Oswald* in der Anhörung vor dem Wirtschaftsausschuss, BT-Dr. 16/12898, S. 14 („aus technischer Sicht nicht notwendig“).

19 (Rheinland-pfälzische) Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe vom 22.3.2013 (GVBl. Rh.-Pf. S. 43).

20 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1014), zul. geänd. durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2233).

21 Vgl. nur *Eisenschmid*, in: *Schmitt-Futterer*, *Mietrecht*, 12. Aufl. 2015, § 555b BGB, Rn. 145 f. m.w.N.

wegen Unfertigkeiten auf dem Grundstück gestritten wird.²² Hierbei handelt es sich jedoch nur um einen in der Literatur und Rechtsprechung entwickelten Begriff, der auf die vorliegend relevante Problematik nicht übertragbar ist.

Auch im Fachplanungs- und Planfeststellungsrecht argumentieren die Gerichte bisweilen mit den Begrifflichkeiten „Wohnumfeld“,²³ „Wohnmilieu“,²⁴ „Wohnumgebung“²⁵ oder auch „Wohnlage“,²⁶ wobei sich jedoch eine einheitliche Verwendung und ein geschlossenes Verständnis nicht feststellen lassen.

Mangels eines spezifisch rechtlichen Begriffskerns wird man daher zur näheren Konkretisierung dessen, was vom „Wohnumfeld“ erfasst ist, einen Blick auf das Verständnis in anderen Disziplinen werfen müssen. Angesichts der hier relevanten Verwendung im Planungs- und Planfeststellungsrecht liegt es nahe, insoweit auf das Verständnis der Stadt- und Raumplaner, aber auch der Sozialwissenschaften zu rekurrieren.

3. Konkretisierung des Wohnumfeldes in anderen Fachdisziplinen

Nach allgemeinem Sprachgebrauch umfasst der Begriff Wohnumfeld das auf die Art und Weise des Wohnens unmittelbar einwirkende Umfeld.²⁷ Ausgehend von dieser Grundeinsicht finden sich in der nachbarwissenschaftlichen Spezialliteratur diverse Umschreibungen, die der näheren Präzisierung dieser Grunddefinition dienen sollen.

So wird etwa in einer für das Bundesamt für Wohnungswesen erstellte Studie formuliert: „Das Wohnumfeld beginnt jenseits der Fenster und Türen unserer Wohnungen und umfasst deren gesamte unmittelbare Umgebung: den Hausvorbereich, Vorgärten und Wohngärten, Innen- und Hinterhöfe, gemeinschaftliches Siedlungsgrün, Wege, Straßen und Plätze sowie das öffentlich nutzbare Grün.“²⁸ Hierbei sollen folgende soziale Kriterien das Wohnumfeld als soziale Kategorie definieren:

22 Vgl. nur *Eisenschmid*, ebda., § 535 BGB, m.w.N. Rn. 23.

23 VGH BW, NVwZ-RR 2009, 508 (510); BayVGh, ZfBR 2008, 292 (296); HessVGh, Beschl. v. 13.03.1990, 2 R 3757/89, juris, Rn. 35.

24 BVerwG, NVwZ 2000, 435 (436); NVwZ 2003, 1393 (1394).

25 BayVGh, ZfBR 2008, 292 (296); NdsOVG, Urt. v. 17.07.2007, 7 MS 107/07, juris, Rn. 16.

26 NdsOVG, DVBl. 2011, 635 (636); SaarlOVG, Urt. v. 31.3.1992, 7 M 2/89, juris, Rn. 83.

27 Duden- Deutsches Universalwörterbuch, 8. Aufl. 2015, S. 2039.

28 *Schöffel*, Wohnumfeldverbesserung – Strukturierungsstudie im Auftrag des Bundesamtes für Wohnungswesen, 2005, S. 6; vgl. hierzu auch *Drum*, IzR, 1981, 485 ff.

- „– der Lebensbereich, der sich räumlich in Sichtweite und Fußwegnähe um die Wohnung gruppiert,
– bestimmt durch die dem Wohnen zuzuordnenden Lebensfunktionen,
– Raumsystem, das privat, gemeinschaftlich oder öffentlich genutzt wird,
– Begegnungsraum und Aufenthaltsraum (für Singles, Familien, Wohngemeinschaften, Nachbarschaften),
– Regenerations- und Aktivitätsraum.“

Damit werden in der räumlichen Wohnumgebung konkret angesprochen:

- „– Einordnung in den übergeordneten sozialräumlichen Kontext der Umgebung,
– Zuordnung von Funktionen, die einzelne Freiräume übernehmen sollen,
– die Nutzungsqualitäten (Benutzbarkeit, Aneignung, Kommunikation),
– die Gestaltqualitäten (ästhetisches Erleben, gestalterische Erscheinung, Identifikationswert),
– Sicherheit als subjektiv empfundene Kategorie.“²⁹

Ebenfalls auf den sozialen Bezug des Wohnumfeldes wird abgestellt, wenn an anderer Stelle hervorgehoben wird: „Das Wohnumfeld ist ein vom alltagsweltlichen Mittelpunkt des Bewohners – der Wohnung – ausgehender Bereich, der die Möglichkeit bietet, sozialräumliche Interaktionen auszuführen und Gelegenheiten unterschiedlicher Quantität und Qualität zur Deckung der Daseinsgrundfunktionen in Anspruch zu nehmen. Die Gelegenheiten sind durch individuelle und kollektive Handlungen produzierte und reproduzierte Artefakte, die wiederum Handlungen produzieren und reproduzieren und mittels ihrer spezifischen Ausprägung Symbolkraft besitzen. Das Wohnumfeld weist einen konkreten Quartiersbezug auf und wird aufgrund methodischer und planerischer Anforderungen in seiner Ausdehnung auf einen Radius um die Wohnung von 1.000 Metern bzw. zehn Gehminuten begrenzt.“³⁰

Voraussetzung hierfür ist die Bedeutung des „Wohnens“ als die Summe der Aktivitäten innerhalb der eigenen vier Wände. „Wohnen steht für ein differenziertes Geflecht räumlich-funktionaler Beziehungen, dessen Kreis zwar die gebaute Wohnung bildet, die aber eng mit ihrer direkten Umgebung, dem Wohnumfeld, verknüpft ist. Im Wohnumfeld werden Klima und Vegetation unmittelbar erlebt, ergreifen Kinder im Spiel von ihrer Umwelt

29 Schöffel, Wohnumfeldverbesserung – Strukturierungsstudie im Auftrag des BWO, 2005, S. 5.

30 Joos, in: Kemper/Kulke/Schulz (Hrsg.), Die Stadt der kurzen Wege, 2012, S. 108 f.